

# Amtsblatt

## der Europäischen Gemeinschaften

19. Jahrgang Nr. L 299  
29. Oktober 1976

Ausgabe in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

---

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2615/76 des Rates vom 21. Oktober 1976 zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 hinsichtlich der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften . . . . . 1**
- Verordnung (EWG) Nr. 2616/76 der Kommission vom 28. Oktober 1976 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr . . . . . 4
- Verordnung (EWG) Nr. 2617/76 der Kommission vom 28. Oktober 1976 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden . . . . . 6
- Verordnung (EWG) Nr. 2618/76 der Kommission vom 28. Oktober 1976 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch . . . . . 8
- Verordnung (EWG) Nr. 2619/76 der Kommission vom 28. Oktober 1976 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen 11
- Verordnung (EWG) Nr. 2620/76 der Kommission vom 27. Oktober 1976 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen . . . . . 17
- Verordnung (EWG) Nr. 2621/76 der Kommission vom 27. Oktober 1976 zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen . . . . . 23
- Verordnung (EWG) Nr. 2622/76 der Kommission vom 27. Oktober 1976 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch . . . 25
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2623/76 der Kommission vom 28. Oktober 1976 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt, der Tarifnummer 25.23, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3010/75 des Rates vom 17. November 1975 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden . . . . . 28**

---

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

---

**Inhalt (Fortsetzung)**

|   |    |
|---|----|
| ★ Verordnung (EWG) Nr. 2624/76 der Kommission vom 28. Oktober 1976 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Waren aus Asphalt oder aus ähnlichen Stoffen, der Tarifnummer 68.08, mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3010/75 des Rates vom 17. November 1975 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden . . . . . | 29 |
| Verordnung (EWG) Nr. 2625/76 der Kommission vom 28. Oktober 1976 zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen . . . . .   | 30 |
| Verordnung (EWG) Nr. 2626/76 der Kommission vom 28. Oktober 1976 zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen . . . . .   | 33 |
| Verordnung (EWG) Nr. 2627/76 der Kommission vom 28. Oktober 1976 zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors . . . . .  | 35 |
| Verordnung (EWG) Nr. 2628/76 der Kommission vom 28. Oktober 1976 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker . . .  | 36 |

---

**Berichtigungen**

|   |    |
|---|----|
| ★ Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2474/76 des Rates vom 4. Oktober 1976 über die Einfuhrregelung für bestimmte Textilerzeugnisse mit Ursprung in der Republik Korea (ABl. Nr. L 282 vom 13. 10. 1976) . . . . . | 37 |
|---|----|

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EGKS, EWG, EURATOM) Nr. 2615/76 DES RATES**

vom 21. Oktober 1976

**zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 hinsichtlich der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften**DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 24,

auf Vorschlag der Kommission nach Stellungnahme des Statsbeirats,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Gerichtshofs,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der beteiligten Organe das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68<sup>(2)</sup> und zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2577/75<sup>(3)</sup>, ändern.

Es erscheint zweckmäßig, an den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften bestimmte Änderungen vorzunehmen, ohne dabei die Grundsätze des Beamtenstatuts zu berühren, um eine angemessenere Anwendung der Beschäftigungsbedingungen auf das aus Forschungs- und Investitionsmitteln besoldete Personal zu ermöglichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehene Regelung gilt nur für das aus Forschungs- und Investitionsmitteln besoldete Personal und kann unter keinen Umständen einen Präzedenzfall für den europäischen öffentlichen Dienst darstellen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

## KAPITEL I

**Änderung der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften***Artikel 1*

Die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften werden wie folgt geändert :

1. In Artikel 1 wird der letzte Gedankenstrich aufgehoben.
2. Dem Artikel 2 wird folgender Buchstabe angefügt :  
„d) Der Bedienstete, der auf Zeit zur Besetzung einer aus Forschungs- und Investitionsmitteln finanzierten Dauerplanstelle eingestellt wird, die in dem Stellenplan aufgeführt ist, der dem Haushaltsplan für das betreffende Organ beigelegt ist.“
3. Artikel 4 letzter Absatz wird aufgehoben.
4. Dem Artikel 8 wird folgender Absatz angefügt :  
„Das Beschäftigungsverhältnis eines der in Artikel 2 Buchstabe d) genannten Bediensteten unterliegt folgenden Regeln :  
— Das Beschäftigungsverhältnis eines Bediensteten der Laufbahngruppe A oder B, der Aufgaben wahrzunehmen hat, für die wissenschaftliche oder technische Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich sind, wird für die Dauer von höchstens fünf Jahren begründet ; das Beschäftigungsverhältnis kann verlängert werden.  
— Das Beschäftigungsverhältnis eines mit der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben beauftragten Bediensteten der Laufbahngruppe A oder B wird auf unbestimmte Dauer begründet.  
— Das Beschäftigungsverhältnis eines Bediensteten der Laufbahngruppe C oder D wird auf unbestimmte oder bestimmte Dauer begründet.“
5. Dem Artikel 20 wird folgender Absatz angefügt :  
„Für die in Artikel 2 Buchstabe d) genannten Bediensteten werden jedoch die monatlichen Grundgehälter für jede Besoldungsgruppe und jede Dienstaltersstufe nach folgender Tabelle festgesetzt :

<sup>(1)</sup> ABL Nr. C 100 vom 3. 5. 1976, S. 38.

<sup>(2)</sup> ABL Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABL Nr. L 263 vom 11. 10. 1975, S. 1.

| Besoldungsgruppe | Dienstaltersstufe |         |         |         |         |         |         |         |
|------------------|-------------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
|                  | 1                 | 2       | 3       | 4       | 5       | 6       | 7       | 8       |
| A 1              | 105 887           | 111 748 | 117 609 | 123 470 | 129 331 | 135 192 | —       | —       |
| A 2              | 93 469            | 99 061  | 104 653 | 110 245 | 115 837 | 121 429 | —       | —       |
| A 3 L/A 3        | 76 640            | 81 533  | 86 426  | 91 319  | 96 212  | 101 105 | 105 998 | 110 891 |
| A 4 L/A 4        | 63 679            | 67 497  | 71 315  | 75 133  | 78 951  | 82 769  | 86 587  | 90 405  |
| A 5 L/A 5        | 52 068            | 55 348  | 58 628  | 61 908  | 65 188  | 68 468  | 71 748  | 75 028  |
| A 6 L/A 6        | 44 538            | 47 120  | 49 702  | 52 284  | 54 866  | 57 448  | 60 030  | 62 612  |
| A 7 L/A 7        | 37 926            | 39 969  | 42 012  | 44 055  | 46 098  | 48 141  | —       | —       |
| A 8 L/A 8        | 33 193            | 34 644  | —       | —       | —       | —       | —       | —       |
| B 1              | 44 538            | 47 120  | 49 702  | 52 284  | 54 866  | 57 448  | 60 030  | 62 612  |
| B 2              | 38 197            | 40 132  | 42 067  | 44 002  | 45 937  | 47 872  | 49 807  | 51 742  |
| B 3              | 31 528            | 33 141  | 34 754  | 36 367  | 37 980  | 39 593  | 41 206  | 42 819  |
| B 4              | 26 851            | 28 249  | 29 647  | 31 045  | 32 443  | 33 841  | 35 239  | 36 637  |
| B 5              | 23 675            | 24 805  | 25 935  | 27 065  | —       | —       | —       | —       |
| C 1              | 26 071            | 27 245  | 28 419  | 29 593  | 30 768  | 31 942  | 33 116  | 34 290  |
| C 2              | 22 287            | 23 361  | 24 434  | 25 508  | 26 581  | 27 655  | 28 728  | 29 820  |
| C 3              | 20 603            | 21 522  | 22 442  | 23 361  | 24 281  | 25 201  | 26 120  | 27 040  |
| C 4              | 18 306            | 19 174  | 20 042  | 20 910  | 21 779  | 22 647  | 23 515  | 24 384  |
| C 5              | 16 617            | 17 435  | 18 253  | 19 071  | —       | —       | —       | —       |
| D 1              | 19 222            | 20 193  | 21 164  | 22 135  | 23 106  | 24 077  | 25 048  | 26 019  |
| D 2              | 17 233            | 18 101  | 18 970  | 19 838  | 20 706  | 21 575  | 22 443  | 23 311  |
| D 3              | 15 804            | 16 621  | 17 438  | 18 255  | 19 072  | 19 889  | 20 706  | 21 523  |
| D 4              | 14 780            | 15 495  | 16 209  | 16 923  | —       | —       | —       | —       |

6. Dem Artikel 28 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt :

„Artikel 72 gilt auch für die in Artikel 39 Absatz 2 genannten Bediensteten, die ein Ruhegehalt beziehen.“

7. Dem Artikel 34 wird folgender Absatz angefügt :

„Beim Tode eines ehemaligen Bediensteten im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c) oder d), der ein Ruhegehalt bezieht oder vor dem 60. Lebensjahr aus dem Dienst ausgeschieden ist und beantragt hat, daß die Ruhegehaltszahlung bis zum ersten Tag des Kalendermonats ausgesetzt wird, der auf den Monat folgt, in dem er das 60. Lebensjahr vollendet, erhalten die in Anhang VIII Kapitel 4 des Statuts bezeichneten Hinterbliebenen eine Hinterbliebenenrente nach Maßgabe dieses Anhangs.“

8. Artikel 39 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung :

„Beim Ausscheiden aus dem Dienst hat ein Bediensteter im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c) oder d) Anspruch auf ein Ruhegehalt oder ein Abgangsgeld nach Maßgabe des Titels V Kapitel 3 des Statuts und des Anhangs VIII des Statuts.“

9. Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung :

„a) nach Ablauf der im Vertrag vorgesehenen Kündigungsfrist; die Kündigungsfrist darf nicht weniger als zwei Tage je Monat der abgeleisteten Dienstzeit betragen; sie beträgt mindestens fünfzehn Tage und höchstens drei Monate. Für die in Artikel 2 Buchstabe d) genannten Bediensteten darf die Kündigungsfrist nicht weniger als einen Monat je abgeleitetes Dienstjahr betragen; sie beträgt mindestens drei Monate und höchstens zehn Monate. Die Kündigungsfrist darf jedoch nicht während eines Mutterschaftsurlaubs oder während eines Krankheitsurlaubs beginnen, soweit dieser ein Zeitraum von drei Monaten nicht überschreitet. Außerdem ist der Ablauf der Kündigungsfrist während dieser Urlaubszeit in den genannten Grenzen gehemmt.“

10. Die Artikel 84 bis 98 werden aufgehoben

## KAPITEL II

### Übergangsbestimmungen

#### Artikel 2

- (1) Atomanlagenbedienstete und örtliche Bedienstete, die aus Forschungs- und Investitionsmitteln

besoldet werden und am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung im Dienstverhältnis stehen, sind von der in Artikel 6 Absatz 1 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften bezeichneten Stelle zum Abschluß eines Dienstvertrags nach Maßgabe des Titels II der Beschäftigungsbedingungen aufzufordern.

Der Vertrag wird an dem genannten Tag wirksam.

(2) Der Bedienstete wird nach Artikel 10 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften auf einem Dienstposten verwendet.

Der Bedienstete erhält ein Grundgehalt, das so berechnet ist, daß seine Nettobezüge mindestens gleich den ihm vor Abschluß des neuen Vertrages gezahlten Nettobezügen sind.

Zur Durchführung dieses Kapitels wird als Vergütung, auf die der Bedienstete auf der Grundlage seiner früheren Beschäftigungsbedingungen Anspruch hätte, ein Zwölftel des Gesamtbetrags der Jahresbezüge abzüglich der Gemeinschaftssteuer und der Beiträge an die einzelstaatlichen Versorgungs- und Sozialversicherungseinrichtungen zugrunde gelegt.

Für die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen werden die Familienzulagen berücksichtigt, die der Bedienstete nach der früheren Besoldungsregelung für den ersten Monat nach Abschluß seines neuen Vertrages erhalten hätte, wenn er zu diesem Zeitpunkt die gleichen Lasten eines Familienvorstands wie in dem betreffenden Monat gehabt hätte.

(3) Atomanlagenbedienstete und örtliche Bedienstete, die nach Maßgabe dieses Artikels als Bedienstete im Sinne des Artikels 2 Buchstabe d) der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Be-

diensteten eingestellt werden, brauchen die Probezeit nach Artikel 14 der Beschäftigungsbedingungen nicht abzuleisten.

(4) Für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Dienst befindlichen Atomanlagenbediensteten und örtlichen Bediensteten wird die in Artikel 77 Absatz 1 des Statuts geregelte Dienstzeit unter Berücksichtigung der Dienstjahre berechnet, die die gemäß den Bestimmungen von Absatz 1 eingestellten Bediensteten als Atomanlagenbedienstete oder als örtliche Bedienstete abgeleistet haben.

Für die Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstjahre im Sinne von Artikel 2 des Anhangs VIII des Statuts werden jedoch allein die Dienstjahre in Betracht gezogen, die der Bedienstete als Bediensteter auf Zeit gemäß Artikel 2 Buchstabe d) abgeleistet hat.

(5) Kommen ein Atomanlagenbediensteter oder ein örtlicher Bediensteter der in Absatz 1 genannten Anforderung nicht binnen sechs Monaten nach, so wird ihr Beschäftigungsverhältnis gekündigt. In diesem Fall hat der Bedienstete Anspruch auf die Kündigungsfrist nach Artikel 98 Absatz 2 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten beziehungsweise nach der ihn betreffenden Regelung der Beschäftigungsbedingungen für die örtlichen Bediensteten.

### KAPITEL III

#### Schlußbestimmungen

##### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 21. Oktober 1976.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

L. J. BRINKHORST

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2616/76 DER KOMMISSION**

vom 28. Oktober 1976

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1143/76<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1882/76<sup>(3)</sup> und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1882/76 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-

preise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 29. Oktober 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1976

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 130 vom 19. 5. 1976, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 206 vom 31. 7. 1976, S. 62.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 28. Oktober 1976 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

(RE/Tonne)

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung                         | Abschöpfungen                        |
|-----------------------------------|--|--------------------------------------|
| 10.01 A                           | Weichweizen und Mengkorn                 | 73,05                                |
| 10.01 B                           | Hartweizen                               | 123,54 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> |
| 10.02                             | Roggen                                   | 55,31 <sup>(6)</sup>                 |
| 10.03                             | Gerste                                   | 36,18                                |
| 10.04                             | Hafer                                    | 34,12                                |
| 10.05 B                           | Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat | 49,73 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>  |
| 10.07 A                           | Buchweizen                               | 0                                    |
| 10.07 B                           | Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum     | 51,54 <sup>(4)</sup>                 |
| 10.07 C                           | Sorghum                                  | 52,30 <sup>(4)</sup>                 |
| 10.07 D                           | Anderes Getreide                         | 0 <sup>(5)</sup>                     |
| 11.01 A                           | Mehl von Weizen und Mengkorn             | 113,30                               |
| 11.01 B                           | Mehl von Roggen                          | 88,45                                |
| 11.02 A I a                       | Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen   | 202,19                               |
| 11.02 A I b                       | Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen  | 122,03                               |

<sup>(1)</sup> Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

<sup>(2)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 706/76 verringert.

<sup>(3)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

<sup>(4)</sup> Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

<sup>(5)</sup> Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

<sup>(6)</sup> Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 2754/75 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2617/76 DER KOMMISSION**

vom 28. Oktober 1976

**zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1143/76<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1883/76<sup>(3)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 29. Oktober 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1976

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 130 vom 19. 5. 1976, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 206 vom 31. 7. 1976, S. 64.



## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Oktober 1976 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

(RE/Tonne)

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung                         | laufender Monat<br>10 | 1. Term.<br>11 | 2. Term.<br>12 | 3. Term.<br>1 |
|-----------------------------------|--|-----------------------|----------------|----------------|---------------|
| 10.01 A                           | Weichweizen und Mengkorn                 | 0                     | 0              | 0              | 0             |
| 10.01 B                           | Hartweizen                               | 0                     | 0              | 0              | 0             |
| 10.02                             | Roggen                                   | 0                     | 0              | 0              | 0             |
| 10.03                             | Gerste                                   | 0                     | 0              | 0              | 0             |
| 10.04                             | Hafer                                    | 0                     | 0              | 0              | 2,28          |
| 10.05 B                           | Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat | 0                     | 0,76           | 0,76           | 0             |
| 10.07 A                           | Buchweizen                               | 0                     | 0              | 0              | 0             |
| 10.07 B                           | Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum     | 0                     | 0              | 0              | 0             |
| 10.07 C                           | Sorghum                                  | 0                     | 0              | 0              | 0             |
| 10.07 D                           | Andere                                   | 0                     | 0              | 0              | 0             |
| 11.01 A                           | Mehl von Weizen und Mengkorn             | 0                     | 0              | 0              | 0             |

## B. Malz

(RE/Tonne)

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung   | laufender Monat<br>10 | 1. Term.<br>11 | 2. Term.<br>12 | 3. Term.<br>1 | 4. Term.<br>2 |
|-----------------------------------|--|-----------------------|----------------|----------------|---------------|---------------|
| 11.07 A I (a)                     | Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl                    | 0                     | 0              | 0              | 0             | 0             |
| 11.07 A I (b)                     | Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl              | 0                     | 0              | 0              | 0             | 0             |
| 11.07 A II (a)                    | Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl       | 0                     | 0              | 0              | 0             | 0             |
| 11.07 A II (b)                    | Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl | 0                     | 0              | 0              | 0             | 0             |
| 11.07 B                           | Malz, geröstet   | 0                     | 0              | 0              | 0             | 0             |

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2618/76 DER KOMMISSION**  
**vom 28. Oktober 1976**  
**zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 568/76 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 7 zweiter Unterabsatz und Artikel 12 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch, anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1597/76 <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2554/76 <sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1597/76 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Notierungen und Angaben, von denen die Kommiss-

sion Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfung, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 10 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Abschöpfungen werden entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Die Erzeugnisse der Tarifstellen 02.01 A II a) 1 aa) und 02.01 A II a) 1 bb) sind die Erzeugnisse, die den in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2249/73 <sup>(5)</sup> enthaltenen Definitionen entsprechen.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 1. November 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1976

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 28.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 2. 7. 1976, S. 11.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 291 vom 22. 10. 1976, S. 7.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 230 vom 18. 8. 1973, S. 15.

## ANHANG

Abschöpfungen, die ab 1. November 1976 bei der Einfuhr aus dritten Ländern zu erheben sind (\*)

(RE/100 kg)

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs  | Warenbezeichnung   | Osterreich<br>Schweden<br>Schweiz | Andere<br>Drittländer |
|--|--|-----------------------------------|-----------------------|
|  |  | Lebendgewicht                     |                       |
| 01.02  | Rinder (einschließlich Büffel), lebend :   |                                   |                       |
|  | A. Hausrinder :  |                                   |                       |
|  | II. andere :   |                                   |                       |
|  | a) Kälber  | 46,240 (a)                        | 46,240 (a)            |
|  | b) andere :  |                                   |                       |
|  | 1. Tiere, die noch keine zweiten Zähne haben und von denen die männlichen Tiere ein Gewicht von mindestens 350 kg und höchstens 450 kg und die weiblichen Tiere ein Gewicht von mindestens 320 kg und höchstens 420 kg haben (b)   | —                                 | 46,240                |
|  | 2. andere  | 46,240 (a)                        | 46,240 (a)            |
|  |  |                                   |                       |
|  |  | Nettogewicht                      |                       |
| 02.01  | Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren :   |                                   |                       |
|  | A. Fleisch :   |                                   |                       |
|  | II. von Rindern :  |                                   |                       |
|  | a) von Hausrindern :   |                                   |                       |
|  | 1. frisch oder gekühlt :   |                                   |                       |
|  | aa) von Kälbern :  |                                   |                       |
|  | 11. ganze oder halbe Tierkörper  | 87,856                            | 87,856                |
|  | 22. Vorderviertel, zusammen und getrennt   | 70,285                            | 70,285                |
|  | 33. Hinterviertel, zusammen und getrennt   | 105,427                           | 105,427               |
|  | bb) von ausgewachsenen Rindern :   |                                   |                       |
|  | 11. ganze, halbe Tierkörper und „quartiers compensés“ :  |                                   |                       |
|  | aaa) ganze Tierkörper mit einem Gewicht von mindestens 180 kg und höchstens 270 kg sowie halbe Tierkörper und „quartiers compensés“ mit einem Gewicht von mindestens 90 kg und höchstens 135 kg, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Beckensymphyse und der Dornfortsätze der Wirbelsäule leicht verknöchert sind (b) | —                                 | 87,856                |
|  | bbb) andere  | 87,856                            | 87,856                |
|  | 22. Vorderteil :   |                                   |                       |
| aaa) mit einem Gewicht von mindestens 45 kg und höchstens 68 kg, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (b) | —  | 70,285                            |                       |
| bbb) andere  | 70,285   | 70,285                            |                       |

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung   | (RE/100 kg)                       |                       |
|-----------------------------------|--|-----------------------------------|-----------------------|
|                                   |  | Osterreich<br>Schweden<br>Schweiz | Andere<br>Drittländer |
| 02.01<br>(Forts.)                 | 33. Hinterviertel :  | Nettogewicht                      |                       |
|                                   | aaa) mit einem Gewicht von mindestens 45 kg und höchstens 68 kg — beim sogenannten „pistola“-Schnitt mit einem Gewicht von mindestens 38 kg und höchstens 61 kg —, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (b) | —                                 | 105,427               |
|                                   | bbb) andere  | 105,427                           | 105,427               |
|                                   | cc) andere Angebotsformen von Kalbfleisch und Fleisch von ausgewachsenen Rindern :   |                                   |                       |
|                                   | 11. Teilstücke mit Knochen   | 131,784                           | 131,784               |
|                                   | 22. Teilstücke ohne Knochen  | 150,742                           | 150,742               |
| 02.06                             | Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :   |                                   |                       |
|                                   | C. andere :  |                                   |                       |
|                                   | I. von Hausrindern :   |                                   |                       |
|                                   | a) Fleisch :   |                                   |                       |
|                                   | 1. mit Knochen   | 131,784                           | 131,784               |
|                                   | 2. ohne Knochen  | 150,742                           | 150,742               |

(<sup>1</sup>) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(a) Die Abschöpfung, die auf diese Erzeugnisse anwendbar ist, die unter den in Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 vorgesehenen Bedingungen und gemäß den zu deren Anwendung getroffenen Bestimmungen eingeführt sind, wird zurück-erstattet oder nach diesen Bestimmungen nicht erhoben.

(b) Die Zulassung zu diesem Absatz hängt ab von der Vorlage der Bescheinigung nach Nummer 2 Buchstabe c) des Anhangs I zum Handelsabkommen zwischen der EWG und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2619/76 DER KOMMISSION**

vom 28. Oktober 1976

**zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die für Milch und Milcherzeugnisse bei der Einfuhr zu erhebenden Abschöpfungen sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 580/76<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2497/76<sup>(4)</sup>, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 580/76 enthaltenen Bestimmungen auf die Preise, von

denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. November 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1976

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

(2) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 9.

(3) ABl. Nr. L 69 vom 15. 3. 1976, S. 19.

(4) ABl. Nr. L 284 vom 15. 10. 1976, S. 8.

## ANHANG

| Zolltarifschema                              |   |        |  |
|--|---|--------|--|
| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs            | Warenbezeichnung  | Kode   | Höhe der Abschöpfung RE/100 kg Eigengewicht (ausgenommen andere Angaben) |
| 04.01  | Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert :   |        |  |
|  | A. mit einem Fettgehalt von 6 Gewichtshundertteilen oder weniger :  |        |  |
|  | I. Joghurt, Kefir, saure Milch, Molke, Buttermilch und andere fermentierte oder gesäuerte Milch :   |        |  |
|  | a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger   | 0110   | 21,68  |
|  | b) andere   | 0120   | 19,68  |
|  | II. andere :  |        |  |
|  | a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger und mit einem Fettgehalt von :  |        |  |
|  | 1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger   | 0130   | 19,68  |
|  | 2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen   | 0140   | 24,17  |
|  | b) andere, mit einem Fettgehalt von :   |        |  |
|  | 1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger   | 0150   | 18,68  |
|  | 2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen   | 0160   | 23,17  |
|  | B. andere, mit einem Fettgehalt von :   |        |  |
| I. mehr als 6 bis 21 Gewichtshundertteilen   | 0200  | 49,03  |  |
| II. mehr als 21 bis 45 Gewichtshundertteilen | 0300  | 103,72 |  |
| III. mehr als 45 Gewichtshundertteilen       | 0400  | 160,30 |  |
| 04.02  | Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert :  |        |  |
|  | A. nicht gezuckert :  |        |  |
|  | I. Molke  | 0500   | 14,80  |
|  | II. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :   |        |  |
|  | a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :   |        |  |
|  | 1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger   | 0620   | 95,27  |
|  | 2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen  | 0720   | 125,43   |
|  | 3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen   | 0820   | 127,43   |
|  | 4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen  | 0920   | 139,86   |
|  | b) andere, mit einem Fettgehalt von :   |        |  |
|  | 1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger   | 1020   | 89,27  |
|  | 2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen  | 1120   | 119,43   |
|  | 3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen   | 1220   | 121,43   |
|  | 4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen  | 1320   | 133,86   |
|  | III. Milch und Rahm, andere als in Pulverform oder granuliert :   |        |  |
|  | a) in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des Inhalts von 454 g oder weniger oder in Glasflaschen mit einem Inhalt von 0,5 Liter oder weniger und mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger : |        |  |
|  | 1. mit einem Fettgehalt von 8,9 Gewichtshundertteilen oder weniger  | 1420   | 21,24  |
| 2. andere                                    | 1520  | 28,67  |  |
| b) andere, mit einem Fettgehalt von :        |   |        |  |
| 1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger     | 1620  | 103,72 |  |
| 2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen         | 1720  | 160,30 |  |

| Zolltarifschema   |   | Kode                          | Höhe der Abschöpfung<br>RE/100 kg Eigengewicht<br>(ausgenommen andere<br>Angaben) |
|---|---|-------------------------------|---|
| Nummer des<br>Gemeinsamen<br>Zolltarifs   | Warenbezeichnung  |                               |   |
| 04.02<br>(Fortsetzung)  | <b>B. gezuckert :</b>   |                               |   |
|   | <b>I. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :</b>   |                               |   |
|   | a) Milch zur Ernährung von Säuglingen <sup>(1)</sup> , in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger und mit einem Fettgehalt von mehr als 10, jedoch höchstens 27 Gewichtshundertteilen <sup>(2)</sup> | 1820                          | 30,00   |
|   | b) andere :   |                               |   |
|   | 1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :   |                               |   |
|   | aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger <sup>(3)</sup>   | 2220                          | per kg 0,8927 <sup>(9)</sup>  |
|   | bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen <sup>(3)</sup>  | 2320                          | per kg 1,1943 <sup>(9)</sup>  |
|   | cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen <sup>(3)</sup>  | 2420                          | per kg 1,3386 <sup>(9)</sup>  |
|   | 2. andere, mit einem Fettgehalt von :   |                               |   |
|   | aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger <sup>(3)</sup>   | 2520                          | per kg 0,8927 <sup>(10)</sup>   |
|   | bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen <sup>(3)</sup>  | 2620                          | per kg 1,1943 <sup>(10)</sup>   |
|   | cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen <sup>(3)</sup>  | 2720                          | per kg 1,3386 <sup>(10)</sup>   |
| <b>II. Milch und Rahm, andere als in Pulverform oder granuliert :</b>   |   |                               |   |
| a) in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des Inhalts von 454 g oder weniger und mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger | 2810  | 31,71                         |   |
| b) andere, mit einem Fettgehalt von :   |   |                               |   |
| 1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger <sup>(3)</sup>   | 2910  | per kg 1,0372 <sup>(10)</sup> |   |
| 2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen <sup>(3)</sup>   | 3010  | per kg 1,6030 <sup>(10)</sup> |   |
| <b>04.03</b>  | <b>Butter :</b>   |                               |   |
| <b>A. mit einem Fettgehalt von 85 Gewichtshundertteilen oder weniger</b>  | 3110  | 188,59                        |   |
| <b>B. andere</b>  | 3210  | 230,08                        |   |
| <b>04.04</b>  | <b>Käse und Quark :</b>   |                               |   |
| <b>A. Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Bergkäse und Appenzeller, weder gerieben noch in Pulverform :</b>  |   |                               |   |
| <b>I. mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens 3 Monaten <sup>(8)</sup> :</b>           |   |                               |   |
| <b>a) in Standard-Laiben <sup>(4)</sup> und mit einem Frei-Grenze-Wert <sup>(5)</sup> für 100 kg Eigengewicht von :</b>   |   |                               |   |
| 1. 212,44 RE (a) oder mehr, jedoch weniger als 232,44 RE (a)  | 3320  | 15,00                         |   |
| 2. 232,44 RE (a) oder mehr  | 3419  | 126,63 <sup>(11)</sup>        |   |

| Zolltarifschema   |   | Kode   | Höhe der Abschöpfung<br>RE/100 kg Eigengewicht<br>(ausgenommen andere<br>Angaben) |
|---|---|--------|---|
| Nummer des<br>Gemeinsamen<br>Zolltarifs   | Warenbezeichnung  |        |   |
| 04.04<br>(Fortsetzung)  | b) in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas<br>verpackt :  |        |   |
|   | 1. mit Rinde an mindestens einer Seite, mit einem<br>Eigengewicht von :   |        |   |
|   | aa) 1 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg, und mit<br>einem Frei-Grenze-Wert <sup>(5)</sup> für 100 kg Eigenge-<br>wicht von 232,44 RE (a) oder mehr, jedoch weniger<br>als 260,44 RE (a)   | 3520   | 15,00   |
|   | bb) 450 g oder mehr und mit einem Frei-Grenze-<br>Wert <sup>(5)</sup> für 100 kg Eigengewicht von 260,44 RE (a)<br>oder mehr  | 3618   | 126,63 <sup>(11)</sup>  |
|   | 2. andere, mit einem Eigengewicht von 75 g bis 250 g <sup>(6)</sup><br>und mit einem Frei-Grenze-Wert <sup>(5)</sup> für 100 kg Eigen-<br>gewicht von 280,44 RE (a) oder mehr   | 3718   | 126,63 <sup>(11)</sup>  |
|   | II. andere  | 3800   | 126,63  |
|   | B. Glarner Kräuterkäse (sogenannter Schabziger) aus entrahmter<br>Milch, mit Zusatz von feinvermahlenden Kräutern hergestellt <sup>(2)</sup>  | 3900   | 145,13 <sup>(12)</sup>  |
|   | C. Käse mit Schimmelbildung im Teig, weder gerieben noch in<br>Pulverform   | 4000   | 122,31  |
|   | D. Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform :   |        |   |
|   | I. zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmen-<br>taler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zu-<br>satz Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger) verwandt worden<br>sind, in Aufmachung für den Einzelverkauf <sup>(7)</sup> , mit einem<br>Frei-Grenze-Wert <sup>(5)</sup> für 100 kg Eigengewicht von 150 RE<br>oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse<br>von 56 Gewichtshundertteilen oder weniger <sup>(2)</sup> | 4120   | 30,00   |
|   | II. andere, mit einem Fettgehalt von :  |        |   |
|   | a) 36 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem<br>Fettgehalt in der Trockenmasse von :  |        |   |
|   | 1. 48 Gewichtshundertteilen oder weniger  | 4410   | 124,58  |
|   | 2. mehr als 48 Gewichtshundertteilen  | 4510   | 134,12  |
| b) mehr als 36 Gewichtshundertteilen  | 4610  | 214,12 |   |
| E. andere :   |   |        |   |
| I. weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von<br>40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem<br>Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von : |   |        |   |
| a) 47 Gewichtshundertteilen oder weniger  | 4710  | 145,13 |   |



| Zolltarifschema                   |  |        |  |
|-----------------------------------|--|--------|--|
| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung   | Kode   | Höhe der Abschöpfung RE/100 kg Eigengewicht (ausgenommen andere Angaben) |
| 04.04<br>(Fortsetzung)            | b) mehr als 47 bis 72 Gewichtshundertteilen :  |        |  |
|                                   | 1. Cheddar, Chester :  |        |  |
|                                   | aa) Cheddar, in ganzen Standardformen (*), hergestellt aus nichtpasteurisierter Milch, mit einem Fettgehalt von mindestens 50 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens 9 Monaten und einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von 207,00 RE oder mehr (²) | 4833   | 15,00  |
|                                   | bb) andere   | 4850   | 144,47   |
|                                   | 2. Tilsiter und Butterkäse, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von (²) :   |        |  |
|                                   | aa) 48 Gewichtshundertteilen oder weniger  | 4922   | 131,44 (13)  |
|                                   | bb) mehr als 48 Gewichtshundertteilen  | 5022   | 131,44 (14)  |
|                                   | 3. Kashkaval (²)   | 5030   | 131,44 (15)  |
|                                   | 4. Schaf- oder Büfflkäse in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- oder Ziegenfell (²)  | 5060   | 131,44 (15)  |
|                                   | 5. andere  | 5120   | 131,44   |
|                                   | c) mehr als 72 Gewichtshundertteilen :   |        |  |
|                                   | 1. in unmittelbaren Umschließungen, mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger   | 5210   | 98,58  |
|                                   | 2. andere  | 5250   | 211,44   |
|                                   | II. andere :   |        |  |
|                                   | a) gerieben oder in Pulverform   | 5310   | 145,13   |
| b) andere                         | 5410   | 211,44 |  |
| 17.02                             | Andere Zucker ; Sirupe ; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt ; Zucker und Melassen, karamelisiert :   |        |  |
|                                   | A. Laktose und Laktosesirup :  |        |  |
|                                   | II. andere (als mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff) (16)   | 5500   | 18,25  |
| 17.05                             | Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille- und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker :  |        |  |
|                                   | A. Laktose und Laktosesirup  | 5600   | 18,25  |
| 22.07                             | Futter, melassiert oder gezuckert ; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art :   |        |  |
|                                   | B. andere, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstelle 17.02 B oder 17.05 B oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen (8) :   |        |  |
|                                   | I. Stärke oder Glukose oder Glukosesirup enthaltend :  |        |  |
|                                   | a) keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger :   |        |  |
|                                   | 1. . . . .   |        |  |
|                                   | 2. . . . .   |        |  |
|                                   | 3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen   | 5700   | 68,95  |
|                                   | 4. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 oder mehr Gewichtshundertteilen  | 5800   | 89,48  |

| Zolltarifschema                         |   | Kode | Höhe der Abschöpfung<br>RE/100 kg Eigengewicht<br>(ausgenommen andere<br>Angaben) |
|---|---|------|---|
| Nummer des<br>Gemeinsamen<br>Zolltarifs | Warenbezeichnung  |      |   |
| 23.07<br>(Fortsetzung)                  | b) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30<br>Gewichtshundertteilen :<br>1. . . . .<br>2. . . . .<br>3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder<br>mehr Gewichtshundertteilen | 5900 | 83,08   |
|   | c) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichts-<br>hundertteilen :<br>1. . . . .<br>2. . . . .<br>3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder<br>mehr Gewichtshundertteilen      | 6000 | 66,81   |
|   | II. weder Stärke, Glukose noch Glukosesirup, jedoch Milch-<br>erzeugnisse enthaltend  | 6100 | 89,48   |

Für die Fußnoten (1) bis (6) siehe die Fußnoten (1) bis (6) der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 des Rates (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968).

(\*) Die Abschöpfung für 100 kg der zu dieser Tarifstelle gehörenden Ware entspricht der Summe der folgenden Teilbeträge :

- a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht der in 100 kg der Ware enthaltenen Milch und Rahm;
- b) 6,00 RE;
- c) 8,70 RE.

(1\*) Die Abschöpfung für 100 kg der zu dieser Tarifstelle gehörenden Ware entspricht der Summe der folgenden Teilbeträge :

- a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht der in 100 kg der Ware enthaltenen Milch und Rahm;
- b) 8,70 RE.

(11) Die Abschöpfung ist auf 7,50 RE für 100 kg Eigengewicht beschränkt.

(12) Die Abschöpfung ist auf 6 v.H. des Zollwerts für 100 kg Eigengewicht beschränkt.

(13) Die Abschöpfung ist beschränkt auf 64,00 RE je 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr, je nach Fall, aus Finnland, Österreich, Rumänien und der Schweiz (geänderte Verordnung (EWG) Nr. 1054/68).

(14) Die Abschöpfung ist beschränkt auf 84,00 RE je 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr, je nach Fall, aus Finnland, Österreich, Rumänien und der Schweiz (geänderte Verordnung (EWG) Nr. 1054/68).

(15) Die Abschöpfung ist beschränkt auf 64,00 RE je 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr, je nach Fall, aus Bulgarien, Ungarn, Rumänien und der Türkei (geänderte Verordnung (EWG) Nr. 1054/68).

(16) Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A I unterliegen auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 der gleichen Abschöpfung wie Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A II.

(a) Für die Einfuhren in das Vereinigte Königreich wird dieser Frei-Grenze-Wert um 3,47 RE je 100 kg Eigengewicht vermindert.

**NB :** Für die Tarifnummer 04.04 ist der für die Umrechnung der Rechnungseinheit, auf die im Text der Unterteilungen dieser Tarifnummer Bezug genommen wird, in die nationalen Währungen anzuwendende Umrechnungskurs, in Abweichung von der Allgemeinen Vorschrift C 3 in Teil I Titel I des Gemeinsamen Zolltarifs, der repräsentative Umrechnungskurs, wenn ein solcher gemäß der Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse festgesetzt ist (ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62).

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2620/76 DER KOMMISSION**  
**vom 27. Oktober 1976**  
**zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und**  
**Reisverarbeitungserzeugnissen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1143/76<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung bei Einfuhren von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen anzuwendenden Regeln sind in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe A der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgelegt. Die Auswirkung der auf das jeweilige Grunderzeugnis zu erhebenden Abschöpfung auf den Gestehungspreis des betreffenden Verarbeitungserzeugnisses wird gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 832/76<sup>(5)</sup>, durch den Durchschnitt der auf das Grunderzeugnis während der ersten 25 Tage des Monats, der dem Einfuhrmonat vorangeht, zu erhebenden Abschöpfungsbeträge bestimmt. Dieser Durchschnitt, der je nach dem im Einfuhrmonat geltenden Schwellenpreis des betreffenden Grunderzeugnisses zu berichtigen ist, wird nach der Menge des Grunderzeugnisses berechnet, die man bei der Herstellung des Verarbeitungserzeugnisses oder auch bei der Herstellung des Konkurrenzzeugnisses, das für nicht Getreide enthaltende Verarbeitungserzeugnisse als Referenz dient, als verwendet ansieht.

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission vom 24. Juni 1974 über die Einzelheiten der Berechnung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Ge-

treide- und Reisverarbeitungserzeugnissen und über die Vorausfestsetzung der Abschöpfung für diese Erzeugnisse sowie für Getreidemischfutter<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1997/75<sup>(7)</sup>, wird — nach Hinzufügung des festen Teilbetrags — die auf vorstehend genannte Weise bestimmte Abschöpfung, die im Prinzip einen Monat lang gültig ist, berichtigt, wenn die auf das betreffende Grunderzeugnis zu erhebende Abschöpfung vom Durchschnitt der Abschöpfungen, der in der vorstehend beschriebenen Weise zu berechnen ist, um mehr als 2,5 Rechnungseinheiten für 1 Tonne des Grunderzeugnisses abweicht.

Bei bestimmten Verarbeitungserzeugnissen ist die Abschöpfung um die Auswirkung der Erstattung bei der Erzeugung zu vermindern, die gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 und gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 für die Grunderzeugnisse zum Zwecke ihrer Verarbeitung gewährt wird. Die Verordnung (EWG) Nr. 1921/75<sup>(8)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2415/75<sup>(9)</sup>, hat verschiedene Übergangsmaßnahmen für stärkehaltige Erzeugnisse vorgesehen.

Der feste Bestandteil der Abschöpfung ist in Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 festgelegt.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten Rechnung zu tragen, ist die Abschöpfung ihnen gegenüber bei bestimmten Getreideverarbeitungserzeugnissen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 des Rates vom 30. März 1976 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten<sup>(10)</sup> um den festen Teilbetrag und bei einigen dieser Erzeugnisse um einen Teil des Teilbetrags zu vermindern.

Vom Inkrafttreten des Genfer Protokolls (1967) zum GATT-Abkommen an ist die auf im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unter der Tarifnummer 07.06 A aufgeführte Erzeugnisse zu erhebende Abschöpfung, wie in Artikel 4 Absatz 2 der genannten Verordnung vorgesehen, auf den Betrag zu begrenzen, der sich aus der Anwendung des vertragsmäßigen Zollsatzes im Rahmen des GATT ergibt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 130 vom 19. 5. 1976, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 100 vom 14. 4. 1976, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 202 vom 1. 8. 1975, S. 57.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 195 vom 26. 7. 1975, S. 25.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 247 vom 23. 9. 1975, S. 22.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 85 vom 31. 3. 1976, S. 2.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird das in der vorliegenden Verordnung vorgesehene Zolltarifschema in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegenden Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen sind im Anhang zu dieser Verordnung festgelegt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. November 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1976

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

| Nummer<br>des Tarifschemas | Vereinfachte Fassung des Tarifschemas  | Abschöpfungen in RE/Tonne                       |                                    |
|----------------------------|--|---|------------------------------------|
|                            |  | Drittländer<br>(ausgenommen<br>AKP oder<br>ULG) | AKP oder<br>ULG                    |
| 07.06 A                    | Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta und Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke, ausgenommen süße Kartoffeln               | 5,89 <sup>(1)</sup>                             | 4,39 <sup>(1)</sup> <sup>(5)</sup> |
| 11.01 C                    | Mehl von Gerste <sup>(*)</sup>   | 63,91   | 58,91                              |
| 11.01 D                    | Mehl von Hafer <sup>(*)</sup>  | 60,03   | 55,03                              |
| 11.01 E I                  | Mehl von Mais, mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger <sup>(*)</sup>  | 88,34   | 83,34                              |
| 11.01 E II                 | Mehl von Mais, mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 Gewichtshundertteilen <sup>(*)</sup>  | 49,73   | 47,23                              |
| 11.01 F                    | Mehl von Reis <sup>(*)</sup>   | 65,82   | 63,32                              |
| 11.01 G                    | Mehl von Getreide, außer von Weizen, Mengkorn, Roggen, Gerste, Hafer, Mais oder Reis <sup>(*)</sup>  | 53,01   | 50,51                              |
| 11.02 A II                 | Grobgrieß und Feingrieß von Roggen <sup>(*)</sup>  | 102,83  | 97,83                              |
| 11.02 A III                | Grobgrieß und Feingrieß von Gerste <sup>(*)</sup>  | 63,91   | 58,91                              |
| 11.02 A IV                 | Grobgrieß und Feingrieß von Hafer <sup>(*)</sup>   | 60,03   | 55,03                              |
| 11.02 A V a) 1             | Grobgrieß und Feingrieß von Mais, mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger, für die Brauereiindustrie bestimmt <sup>(*)</sup>       | 88,34   | 83,34                              |
| 11.02 A V a) 2             | Grobgrieß und Feingrieß von Mais, mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger, nicht für die Brauereiindustrie bestimmt <sup>(*)</sup> | 88,34   | 83,34                              |
| 11.02 A V b)               | Grobgrieß und Feingrieß von Mais, mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 Gewichtshundertteilen <sup>(*)</sup>   | 49,73   | 47,23                              |
| 11.02 A VI                 | Grobgrieß und Feingrieß von Reis <sup>(*)</sup>  | 65,82   | 63,32                              |
| 11.02 A VII                | Grobgrieß und Feingrieß von Getreide, außer von Weizen, Mengkorn, Roggen, Gerste, Hafer, Mais oder Reis <sup>(*)</sup>                                     | 53,01   | 50,51                              |
| 11.02 B I a) 1             | Körner von Gerste, geschält (entspelzt) <sup>(*)</sup>   | 54,87   | 52,37                              |
| 11.02 B I a) 2 aa)         | gestutzter Hafer   | 33,68   | 31,18                              |
| 11.02 B I a) 2 bb)         | Körner von Hafer, geschält (entspelzt) <sup>(*)</sup>  | 57,53   | 55,03                              |
| 11.02 B I b) 1             | Körner von Gerste, geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze) <sup>(*)</sup>  | 54,87   | 52,37                              |
| 11.02 B I b) 2             | Körner von Hafer, geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze) <sup>(*)</sup>   | 57,53   | 55,03                              |

| Nummer<br>des Tarifschemas | Vereinfachte Fassung des Tarifschemas  | Abschöpfungen in RE/Tonne                       |                 |
|----------------------------|--|---|-----------------|
|                            |  | Drittländer<br>(ausgenommen<br>AKP oder<br>ÜLG) | AKP oder<br>ÜLG |
| 11.02 B II a)              | Körner von Weizen, geschält (entspelzt, auch geschnitten oder geschrotet <sup>(*)</sup> )  | 94,96   | 92,46           |
| 11.02 B II b)              | Körner von Roggen, geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet <sup>(*)</sup>   | 74,79   | 72,29           |
| 11.02 B II c)              | Körner von Mais, geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet <sup>(*)</sup>   | 76,58   | 74,08           |
| 11.02 B II d)              | Körner von anderem Getreide als von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer oder Mais, geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet <sup>(*)</sup> | 81,73   | 79,23           |
| 11.02 C I                  | Körner von Weizen, perlformig geschliffen <sup>(*)</sup>   | 113,73  | 111,23          |
| 11.02 C II                 | Körner von Roggen, perlformig geschliffen <sup>(*)</sup>   | 89,46   | 86,96           |
| 11.02 C III                | Körner von Gerste, perlformig geschliffen <sup>(*)</sup>   | 86,83   | 81,83           |
| 11.02 C IV                 | Körner von Hafer, perlformig geschliffen <sup>(*)</sup>  | 51,41   | 48,91           |
| 11.02 C V                  | Körner von Mais, perlformig geschliffen <sup>(*)</sup>   | 76,58   | 74,08           |
| 11.02 C VI                 | Körner von Getreide, außer von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer oder Mais, perlformig geschliffen <sup>(*)</sup>                                      | 81,73   | 79,23           |
| 11.02 D I                  | Körner von Weizen, nur geschrotet <sup>(*)</sup>   | 73,41   | 70,91           |
| 11.02 D II                 | Körner von Roggen, nur geschrotet <sup>(*)</sup>   | 57,94   | 55,44           |
| 11.02 D III                | Körner von Gerste, nur geschrotet <sup>(*)</sup>   | 35,88   | 33,38           |
| 11.02 D IV                 | Körner von Hafer, nur geschrotet <sup>(*)</sup>  | 33,68   | 31,18           |
| 11.02 D V                  | Körner von Mais, nur geschrotet <sup>(*)</sup>   | 49,73   | 47,23           |
| 11.02 D VI                 | Körner von Getreide, außer von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer oder Mais, nur geschrotet <sup>(*)</sup>  | 53,01   | 50,51           |
| 11.02 E I a) 1             | Getreidekörner von Gerste, gequetscht <sup>(*)</sup>   | 35,88   | 33,38           |
| 11.02 E I a) 2             | Getreidekörner von Hafer, gequetscht <sup>(*)</sup>  | 33,68   | 31,18           |
| 11.02 E I b) 1             | Flocken von Gerste <sup>(*)</sup>  | 70,46   | 65,46           |
| 11.02 E I b) 2             | Flocken von Hafer <sup>(*)</sup>   | 66,14   | 61,14           |
| 11.02 E II a)              | Körner, gequetscht, oder Flocken von Weizen <sup>(*)</sup>   | 130,14  | 125,14          |
| 11.02 E II b)              | Körner, gequetscht, oder Flocken von Roggen <sup>(*)</sup>   | 102,83  | 97,83           |
| 11.02 E II c)              | Körner, gequetscht, oder Flocken von Mais <sup>(*)</sup>   | 88,34   | 83,34           |
| 11.02 E II d) 1            | Flocken von Reis <sup>(*)</sup>  | 112,53  | 107,53          |

| Nummer des Tarifschemas | Vereinfachte Fassung des Tarifschemas   | Abschöpfungen in RE/Tonne              |                      |
|-------------------------|---|--|----------------------|
|                         |   | Drittländer (ausgenommen AKP oder ULG) | AKP oder ULG         |
| 11.02 E II d) 2         | Körner, gequetscht, oder Flocken von Getreide, außer Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais oder Reis, ausgenommen Flocken von Reis <sup>(2)</sup>   | 94,14                                  | 89,14                |
| 11.02 F I               | Pellets von Weizen <sup>(*)</sup>   | 130,14                                 | 125,14               |
| 11.02 F II              | Pellets von Roggen <sup>(*)</sup>   | 102,83                                 | 97,83                |
| 11.02 F III             | Pellets von Gerste <sup>(*)</sup>   | 63,91                                  | 58,91                |
| 11.02 F IV              | Pellets von Hafer <sup>(*)</sup>  | 60,03                                  | 55,03                |
| 11.02 F V               | Pellets von Mais <sup>(*)</sup>   | 88,34                                  | 83,34                |
| 11.02 F VI              | Pellets von Reis <sup>(*)</sup>   | 65,82                                  | 63,32                |
| 11.02 F VII             | Pellets von Getreide, außer von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais oder Reis <sup>(2)</sup>  | 53,01                                  | 50,51                |
| 11.02 G I               | Weizenkeime, auch gemahlen  | 57,14                                  | 52,14                |
| 11.02 G II              | Keime von Getreide, außer von Weizen, auch gemahlen   | 39,73                                  | 34,73                |
| 11.06 A                 | Mehl und Grieß von Sagomark, Manihot, Maranta, Salep oder anderen Wurzeln oder Knollen der Tarifnummer 07.06 des Gemeinsamen Zolltarifs, für die menschliche Ernährung ungeeignet gemacht                                 | 8,39                                   | 2,89 <sup>(5)</sup>  |
| 11.06 B I               | Mehl und Grieß von Sagomark, Manihot, Maranta, Salep oder anderen Wurzeln oder Knollen der Tarifnummer 07.06 des Gemeinsamen Zolltarifs, für die menschliche Ernährung geeignet, für die Stärkeherstellung bestimmt       | 69,00                                  | 49,00 <sup>(5)</sup> |
| 11.06 B II              | Mehl und Grieß von Sagomark, Manihot, Maranta, Salep oder anderen Wurzeln oder Knollen der Tarifnummer 07.06 des Gemeinsamen Zolltarifs, für die menschliche Ernährung geeignet, nicht für die Stärkeherstellung bestimmt | 91,54                                  | 71,54 <sup>(5)</sup> |
| 11.07 A I a)            | Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl   | 132,75                                 | 123,75               |
| 11.07 A I b)            | Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl   | 101,46                                 | 92,46                |
| 11.07 A II a)           | Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl  | 67,26 <sup>(4)</sup>                   | 58,26                |
| 11.07 A II b)           | Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl  | 52,53                                  | 43,53                |
| 11.07 B                 | Malz, geröstet  | 59,73 <sup>(4)</sup>                   | 50,73                |
| 11.08 A I               | Stärke von Mais   | 69,00                                  | 52,00                |
| 11.08 A II              | Stärke von Reis   | 90,16                                  | 64,66                |
| 11.08 A III             | Stärke von Weizen   | 125,94                                 | 108,94               |
| 11.08 A IV              | Stärke von Kartoffeln   | 69,00                                  | 52,00                |

| Nummer des Tarifschemas | Vereinfachte Fassung des Tarifschemas  | Abschöpfungen in RE/Tonne              |                      |
|-------------------------|--|--|----------------------|
|                         |  | Drittländer (ausgenommen AKP oder ULG) | AKP oder ULG         |
| 11.08 A V               | Stärke von Getreide, außer von Mais, Reis oder Weizen und andere als Kartoffelstärke   | 69,00                                  | 26,00 <sup>(5)</sup> |
| 11.09                   | Kleber von Weizen, auch getrocknet   | 348,08                                 | 198,08               |
| 17.02 B II a)           | Glukose (Dextrose), ausgenommen Glukose (Dextrose) mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff <sup>(*)</sup> , als weißes kristallines Pulver, auch agglomeriert   | 147,83                                 | 67,83                |
| 17.02 B II b)           | Glukose und Glukosesirup, ausgenommen Glukose und Glukosesirup mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff <sup>(*)</sup> , außer in Form von weißem kristallinem Pulver, auch agglomeriert   | 107,00                                 | 52,00                |
| 17.05 B I               | Glukose (Dextrose), aromatisiert oder gefärbt, als weißes kristallines Pulver, auch agglomeriert   | 147,83                                 | 67,83                |
| 17.05 B II              | Glukose und Glukosesirup, aromatisiert oder gefärbt, außer in Form von weißem kristallinem Pulver, auch agglomeriert   | 107,00                                 | 52,00                |
| 23.02 A I a)            | Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Mais oder Reis, mit einem Gehalt an Stärke bis 35 Gewichtshundertteilen   | 14,85                                  | 14,85                |
| 23.02 A I b)            | Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Mais oder Reis, mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 35 Gewichtshundertteilen  | 47,54                                  | 47,54                |
| 23.02 A II a)           | Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide, ausgenommen von Mais und Reis, mit einem Gehalt an Stärke bis 28 Gewichtshundertteilen, bei denen entweder nicht mehr als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 Gewichtshundertteilen der auf den Trockenstoff bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 Gewichtshundertteile oder mehr beträgt | 11,88                                  | 11,88                |
| 23.02 A II b)           | Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide, ausgenommen von Mais und Reis, die in Nr. 23.02 A II a) des Tarifschemas nicht erfaßt sind  | 47,54                                  | 47,54                |
| 23.03 A I               | Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von mehr als 40 Gewichtshundertteilen   | 214,60                                 | 64,60                |

<sup>(1)</sup> Diese Abschöpfung ist auf 6 v. H. des Zollwerts begrenzt.

<sup>(2)</sup> Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnrn. 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnrn. 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen:

- einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v.H.;
- einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v.H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v.H. oder weniger, bei Gerste 3 v.H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v.H. oder weniger, bei Hafer 5 v.H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v.H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnr. 11.02.

<sup>(3)</sup> Dieses zu Tarifstelle 17.02 B I gehörende Erzeugnis unterliegt auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 der gleichen Abschöpfung wie die Waren der Tarifstelle 17.02 B II.

<sup>(4)</sup> Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2755/75 wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 0,45 Rechnungseinheiten je 100 kg verringert.

<sup>(5)</sup> Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 706/76 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Ländern und Gebieten nicht erhoben:

- Marantawurzeln der Tarifstelle ex 07.06 A,
- Mehl und Grieß von Maranta der Tarifstelle ex 11.06 A, ex 11.06 B I und II,
- Stärke von Maranta der Tarifstelle ex 11.08 A V.



**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2621/76 DER KOMMISSION**

vom 27. Oktober 1976

**zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1143/76 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln ist in Artikel 14 Absatz 1 A der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 geregelt ; die Auswirkung der auf die Grunderzeugnisse der Mischfuttermittel anwendbaren Abschöpfungen auf deren Gestehungskosten wird gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für Getreidemischfuttermittel <sup>(3)</sup> nach Maßgabe des Mittelwerts der Abschöpfungen berechnet, die während der ersten 25 Tage des Monats vor dem Monat der Einfuhr auf die betreffenden Grunderzeugnisse erhoben werden, aus denen diese Mischfuttermittel hergestellt sind, wobei dieser Mittelwert nach Maßgabe des im Monat der Einfuhr geltenden Schwellenpreises für die betreffenden Grunderzeugnisse berichtigt wird.

Die so festgesetzte und um den festen Teilbetrag erhöhte Abschöpfung gilt einen Monat ; der feste Teilbetrag der Abschöpfung ist in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 festgelegt worden.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten Rechnung zu tragen, ist die Abschöpfung ihnen gegenüber bei bestimmten Getreideverarbeitungszeugnissen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 des Rates vom 30. März 1976 über die Regelung für landwirt-

schaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten <sup>(4)</sup> um den festen Teilbetrag und bei einigen dieser Erzeugnisse um einen Teil des Teilbetrags zu vermindern.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird das in dieser Verordnung vorgesehene Zolltarifschema in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und die Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 fallenden Mischfuttermittel zu erheben sind, werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. November 1976 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 130 vom 19. 5. 1976, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 60.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 85 vom 31. 3. 1976, S. 2.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1976

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

ANHANG

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Vereinfachte Fassung des Tarifschemas  | Abschöpfungen in RF/Tonne              |              |
|-----------------------------------|--|--|--------------|
|                                   |  | Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG) | AKP oder ÜLG |
|                                   | Zubereitetes Futter, das unter die Verordnung (EWG) Nr. 968/68 fällt, das, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstelle 17.02 B oder 17.05 B oder Stärke oder Milcherzeugnisse (der Tarifnummern oder Tarifstellen 04.01, 04.02, 04.03, 04.04, 17.02 A oder 17.05 A) enthält, Stärke, Glukose oder Glukosesirup enthaltend: |  |              |
|                                   | keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger:   |  |              |
| 23.07 B I a) 1                    | — ohne oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen   | 16,41                                  | 7,41         |
| 23.07 B I a) 2                    | — mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen  | 463,91                                 | 454,91       |
|                                   | mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 und höchstens 30 Gewichtshundertteilen:   |  |              |
| 23.07 B I b) 1                    | — ohne oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen   | 32,15                                  | 23,15        |
| 23.07 B I b) 2                    | — mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen  | 479,65                                 | 470,65       |
|                                   | mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:  |  |              |
| 23.07 B I c) 1                    | — ohne oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen   | 55,30                                  | 46,30        |
| 23.07 B I c) 2                    | — mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen  | 502,80                                 | 493,80       |

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2622/76 DER KOMMISSION**  
**vom 27. Oktober 1976**  
**zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügel-**  
**fleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 369/76<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 und Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einschleusungspreise und Abschöpfungen für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 genannten Erzeugnisse müssen nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 1759/76 der Kommission vom 22. Juli 1976 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch<sup>(3)</sup> beschriebenen Berechnungsmethoden für jedes Vierteljahr im voraus festgesetzt werden.

Da die Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 1759/76 für die Zeit vom 1. August 1976 bis zum 31. Oktober 1976 festgesetzt worden sind, ist eine Neufestsetzung für die Zeit vom 1. November 1976 bis zum 31. Januar 1977 erforderlich. Für diese Festsetzung sind grundsätzlich die Futtergetreidepreise in der Zeit vom 1. Mai 1976 bis zum 30. September 1976 maßgebend.

Bei der Festsetzung des ab 1. November, 1. Februar und 1. Mai geltenden Einschleusungspreises muß der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt Rechnung getragen werden, wenn der Preis der Futtergetreidemenge gegenüber dem für die Berechnung des Einschleusungspreises für das vorherige Vierteljahr herangezogenen Preis eine Mindestabweichung aufweist. Diese Mindestabweichung ist in der Verordnung (EWG) Nr. 2778/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festsetzung der Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für Geflügelfleisch<sup>(4)</sup> auf 3 v.H. festgesetzt worden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1976

Da der Preis der Futtergetreidemenge um mehr als 3 v.H. von demjenigen abweicht, der für das vorherige Vierteljahr herangezogen worden ist, ist diese Entwicklung bei der Festsetzung der Einschleusungspreise für die Zeit vom 1. November 1976 bis 31. Januar 1977 zu berücksichtigen.

Bei der Festsetzung der ab 1. November, 1. Februar und 1. Mai geltenden Abschöpfung muß der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt nur Rechnung getragen werden, wenn gleichzeitig der Einschleusungspreis neu festgesetzt wird.

Da die Einschleusungspreise neu festgesetzt werden, sind die Abschöpfungen unter Berücksichtigung der Entwicklung der Futtergetreidepreise festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 vorgesehenen Abschöpfungen sowie die in Artikel 7 derselben Verordnung vorgesehenen Einschleusungspreise für die in Artikel 1 Absatz 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

(2) Für die Erzeugnisse der Tarifnummer 02.03 und der Tarifstellen 15.01 B und 16.02 BI des Gemeinsamen Zolltarifs, für die der Zollsatz im GATT konsolidiert worden ist, werden die Abschöpfungen jedoch auf den Betrag begrenzt, der sich aus dieser Konsolidierung ergibt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. November 1976 in Kraft.

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 45 vom 21. 2. 1976, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 197 vom 23. 7. 1976, S. 17.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 84.

## ANHANG

Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch vom 1. November 1976 bis zum 31. Januar 1977

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung   | Einschleusungspreis                        | Abschöpfungs-betrag                       |
|-----------------------------------|--|--|---|
| 1                                 | 2  | 3  | 4   |
| 01.05                             | Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend:  | RE/100 Stück                               | RE/100 Stück                              |
|                                   | A. mit einem Stückgewicht von höchstens 185 Gramm, genannt „Küken“   | 18,88                                      | 2,68                                      |
|                                   |  | RE/100 kg                                  | RE/100 kg                                 |
|                                   | B. andere :  |  |   |
|                                   | I. Hühner<br>II. Enten<br>III. Gänse<br>IV. Truthühner<br>V. Perlhühner  | 63,15<br>72,45<br>74,64<br>80,38<br>106,30 | 10,07<br>14,02<br>12,82<br>11,32<br>16,70 |
| 02.02                             | Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren : |  |   |
|                                   | A. Geflügel, unzerteilt :  |  |   |
|                                   | I. Hühner :  |  |   |
|                                   | a) gerupft, entdarnt, mit Kopf und Ständern, genannt „Hühner 83 v.H.“  | 79,35                                      | 12,64                                     |
|                                   | b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v.H.“                | 90,22                                      | 14,38                                     |
|                                   | c) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v.H.“               | 98,30                                      | 15,66                                     |
|                                   | II. Enten :  |  |   |
|                                   | a) gerupft, ausgeblutet, geschlossen oder entdarnt, mit Kopf und Paddeln, genannt „Enten 85 v.H.“                        | 85,24                                      | 16,49                                     |
|                                   | b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 70 v.H.“                 | 103,50                                     | 20,03                                     |
|                                   | c) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln und ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 63 v.H.“             | 115,00                                     | 22,25                                     |
|                                   | III. Gänse :   |  |   |
|                                   | a) gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln, genannt „Gänse 82 v.H.“                                      | 106,63                                     | 18,31                                     |
|                                   | b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen, genannt „Gänse 75 v.H.“              | 96,58                                      | 18,62                                     |
|                                   | IV. Truthühner   | 114,83                                     | 16,17                                     |
|                                   | V. Perlhühner  | 151,85                                     | 23,86                                     |

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung  | Einschleusungspreis  | Abschöpfungsbetrag   |
|-----------------------------------|---|--|--|
| 1                                 | 2   | 3  | 4  |
|                                   |   | RE/100 kg  | RE/100 kg  |
| <b>02.02</b><br>(Fortsetzung)     | <p>B. Teile von Geflügel (ausgenommen genießbarer Schlachtabfall) :</p> <p>I. entbeint</p> <p>II. nicht entbeint :</p> <p>a) Hälften oder Viertel :</p> <p>1. von Hühnern</p> <p>2. von Enten</p> <p>3. von Gänsen</p> <p>4. von Truthühnern</p> <p>5. von Perlhühnern</p> <p>b) ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen</p> <p>c) Rücken ; Hälse ; Rücken mit Hälsen ; Sterze ; Flügelspitzen</p> <p>d) Brüste und Teile davon :</p> <p>1. von Gänsen</p> <p>2. von Truthühnern</p> <p>3. von anderem Geflügel</p> <p>e) Schenkel und Teile davon :</p> <p>1. von Gänsen</p> <p>2. von Truthühnern :</p> <p>aa) Unterschenkel und Teile davon</p> <p>bb) andere</p> <p>3. von anderem Geflügel</p> <p>f) andere</p> <p>C. genießbarer Schlachtabfall</p> | <p>222,80</p> <p>108,13</p> <p>126,50</p> <p>106,24</p> <p>126,31</p> <p>167,04</p> <p>72,41</p> <p>50,13</p> <p>144,87</p> <p>189,47</p> <p>148,86</p> <p>140,04</p> <p>103,35</p> <p>177,99</p> <p>139,84</p> <p>222,80</p> <p>50,13</p> | <p>37,22</p> <p>17,23</p> <p>24,48</p> <p>20,48</p> <p>17,79</p> <p>26,25</p> <p>12,10</p> <p>8,37</p> <p>27,93</p> <p>26,68</p> <p>23,73</p> <p>27,00</p> <p>14,55</p> <p>25,06</p> <p>22,29</p> <p>37,22</p> <p>8,37</p> |
| <b>02.03</b>                      | <p>Geflügellebern, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake :</p> <p>A. Lebern von Mastgänsen oder Mastenten</p> <p>B. andere</p>   | <p>1 066,30</p> <p>128,11</p>  | <p>183,10</p> <p>21,40</p>   |
| <b>02.05</b>                      | <p>Schweinespeck, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck), Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen, noch mit Lösungsmitteln ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :</p> <p>C. Geflügelfett</p>   | <p>111,40</p>  | <p>18,61</p>   |
| <b>15.01</b>                      | <p>Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen :</p> <p>B. Geflügelfett, ausgepreßt oder ausgeschmolzen</p>   | <p>133,68</p>  | <p>22,33</p>   |
| <b>16.02</b>                      | <p>Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht :</p> <p>B. andere :</p> <p>I. von Geflügel :</p> <p>a) mit einem Anteil von 57 Gewichtshundertteilen oder mehr an Fleisch von Geflügel (a)</p> <p>b) mit einem Anteil von 25 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 57 Gewichtshundertteilen an Fleisch von Geflügel (a)</p> <p>c) andere</p>   | <p>245,08</p> <p>133,68</p> <p>77,98</p>   | <p>40,94</p> <p>22,33</p> <p>13,03</p>   |

(a) Bei der Bestimmung des Vohundertsatzes an Geflügelfleisch wird das Gewicht der Knochen nicht mitgerechnet.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2623/76 DER KOMMISSION**

vom 28. Oktober 1976

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt, der Tarifnummer 25.23, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3010/75 des Rates vom 17. November 1975 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3010/75 des Rates vom 17. November 1975 zur Eröffnung der Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absatz 3 der genannten Verordnung wird die Zollaussetzung für jede Warenart innerhalb der Grenzen eines Gemeinschaftsplafonds, der in Rechnungseinheiten ausgedrückt ist, gewährt. Dieser entspricht 11,5 v.H. der Summe des Wertes der cif-Einfuhren der betreffenden Waren im Jahre 1971 aus den durch dieses System begünstigsten Ländern und Gebieten — mit Ausnahme derjenigen, die bereits im Genuß von verschiedenen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind — zuzüglich 5 v.H. des Wertes der cif-Einfuhren 1972 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern und Gebieten, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind.

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der genannten Verordnung kann der Zollsatz jederzeit wiedereingeführt werden, sobald der genannte Plafond auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Für Zement (einschließlich Zementklinker, auch gefärbt, ist der Plafond gemäß der oben genannten

Grundlage auf 526 000 Rechnungseinheiten festgesetzt. Am 22. Oktober 1976 haben die Einfuhren in die Gemeinschaft der genannten Waren mit Ursprung in den Ländern und Gebieten, denen Zollpräferenzen gewährt werden, den genannten Plafond erreicht. In Anbetracht des Zwecks der Verordnung (EWG) Nr. 3010/75, die die Beachtung eines Plafonds vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz für die betreffenden Waren wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Ab 1. November 1976 wird der Zollsatz, der auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 3010/75 des Rates vom 17. November 1975 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren wieder eingeführt :

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung                                    |
|-----------------------------------|---|
| 25.23                             | Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt |

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1976

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 310 vom 29. 11. 1975, S. 70.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2624/76 DER KOMMISSION**  
vom 28. Oktober 1976

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Waren aus Asphalt oder aus ähnlichen Stoffen, der Tarifnummer 68.08, mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3010/75 des Rates vom 17. November 1975 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3010/75 des Rates vom 17. November 1975 zur Eröffnung der Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absätze 3 und 4 der genannten Verordnung wird die Zollausssetzung für jede Warenart innerhalb der Grenzen eines Gemeinschaftsplaftonds, der in Rechnungseinheiten ausgedrückt ist, gewährt. Dieser entspricht 11,5 v.H. der Summe des Wertes der cif-Einfuhren der betreffenden Waren im Jahre 1971 aus den durch dieses System begünstigten Ländern und Gebieten — mit Ausnahme derjenigen, die bereits im Genuß von verschiedenen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind —, zuzüglich 5 v.H. des Wertes der cif-Einfuhren 1972 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern und Gebieten, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind.

Im Rahmen dieses Plaftonds müssen die Anrechnungen von Waren mit Ursprung in einem der in Anhang B der genannten Verordnung erwähnten Länder und Gebiete innerhalb eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v.H. liegen mit Ausnahme bestimmter Waren, für die der Höchstbetrag auf den Prozentsatz herabgesetzt ist, der in Anhang A der genannten Verordnung angegeben ist.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus jedem dieser Länder und Gebiete jederzeit wiedereingeführt werden, sobald der in Frage kommende Höchstbetrag auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1976

*Für die Kommission*  
Finn GUNDELACH  
*Mitglied der Kommission*

Für Waren aus Asphalt oder aus ähnlichen Stoffen ist der Plaftond gemäß der oben angegebenen Grundlage auf 823 000 Rechnungseinheiten festgesetzt. Demgemäß beträgt der Höchstbetrag 411 500 Rechnungseinheiten. Am 21. Oktober 1976 haben die Einfuhren in die Gemeinschaft von Waren aus Asphalt oder aus ähnlichen Stoffen mit Ursprung in Rumänien, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Höchstbetrag erreicht. In Anbetracht des Zwecks der Verordnung (EWG) Nr. 3010/75, die die Beachtung eines Höchstbetrags vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Rumänien wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Ab 1. November 1976 wird der Zollsatz, der auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 3010/75 des Rates vom 17. November 1975 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Rumänien wiedereingeführt :

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung  |
|-----------------------------------|---|
| 68.08                             | Waren aus Asphalt oder aus ähnlichen Stoffen (z.B. Erdölpech, Kohlenteerpech) |

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 310 vom 29. 11. 1975, S. 70.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2625/76 DER KOMMISSION

vom 28. Oktober 1976

### zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1143/76<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags<sup>(3)</sup> müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen ; ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhren sowie dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der

betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 162/67/EWG<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/71<sup>(5)</sup>, festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### *Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 29. Oktober 1976 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 130 vom 19. 5. 1976, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 16.



Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1976

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Oktober 1976 zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen

|             |  | (RE / Tonne)  |
|-------------|--|---|
| Tarifnummer | Warenbezeichnung   | Betrag der Erstattungen                                     |
| 10.01 A     | Weichweizen <sup>(1)</sup> und Mengkorn für Ausfuhren nach :<br>— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein<br>— den anderen Drittländern  | 10,00<br>0  |
| 10.01 B     | Hartweizen   | 45,00   |
| 10.02       | Roggen <sup>(1)</sup>  | 0   |
| 10.03       | Gerste   | 0   |
| 10.04       | Hafer  | 0   |
| 10.05 B     | Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat   | —   |
| 10.07 C     | Sorghum  | —   |
| ex 11.01 A  | Mehl von Weichweizen :<br>— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520 für Ausfuhren nach :<br>— Sri Lanka<br>— den anderen Drittländern<br>— mit einem Aschegehalt von 521 bis 600<br>— mit einem Aschegehalt von 601 bis 900<br>— mit einem Aschegehalt von 901 bis 1 100<br>— mit einem Aschegehalt von 1 101 bis 1 650<br>— mit einem Aschegehalt von 1 651 bis 1 900 | 70,00<br>57,00<br>54,00<br>49,00<br>49,00<br>39,00<br>39,00 |
| ex 11.01 B  | Mehl von Roggen :<br>— mit einem Aschegehalt von 0 bis 700<br>— mit einem Aschegehalt von 701 bis 1 150<br>— mit einem Aschegehalt von 1 151 bis 1 600<br>— mit einem Aschegehalt von 1 601 bis 2 000  | 48,00<br>48,00<br>48,00<br>48,00                            |
| 11.02 A I a | Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen :<br>— mit einem Aschegehalt von 0 bis 950<br>— mit einem Aschegehalt von 951 bis 1 300<br>— mit einem Aschegehalt von 1 301 bis 1 500  | 120,00<br>120,00<br>120,00                                  |
| 11.02 A I b | Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen :<br>— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520   | 57,00   |

<sup>(1)</sup> Die Erstattung wird nur für Weichweizen und Roggen gewährt, die keiner Denaturierung, wie sie Artikel 7 Absätze 3 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 vorsieht, unterzogen worden sind.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 306/76 (ABl. Nr. L 38 vom 13. 2. 1976) bestimmt sind.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2626/76 DER KOMMISSION

vom 28. Oktober 1976

## zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1143/76<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2346/76<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2613/76<sup>(5)</sup>, festgesetzt worden.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um

mehr als 2,5 Rechnungseinheiten je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen auf Grund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74<sup>(6)</sup> die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75<sup>(7)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 832/76<sup>(8)</sup>, unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2346/76 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 29. Oktober 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1976

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 130 vom 19. 5. 1976, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 265 vom 29. 9. 1976, S. 16.

(5) ABl. Nr. L 297 vom 28. 10. 1976, S. 29.

(6) ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

(7) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

(8) ABl. Nr. L 100 vom 14. 4. 1976, S. 1.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Oktober 1976 zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen

| Nummer<br>des Gemeinsamen Zolltarifs | Abschöpfungen in RE/Tonne                    |                      |
|--------------------------------------|--|----------------------|
|                                      | Drittländer<br>(ausgenommen<br>AKP oder ÜLG) | AKP oder ÜLG         |
| 11.01 E I <sup>(2)</sup>             | 92,97  | 87,97                |
| 11.01 E II <sup>(2)</sup>            | 52,35  | 49,85                |
| 11.02 A V a) 1 <sup>(2)</sup>        | 92,97  | 87,97                |
| 11.02 A V a) 2 <sup>(2)</sup>        | 92,97  | 87,97                |
| 11.02 A V b) <sup>(2)</sup>          | 52,35  | 49,85                |
| 11.02 B II c) <sup>(2)</sup>         | 80,69  | 78,19                |
| 11.02 C V <sup>(2)</sup>             | 80,69  | 78,19                |
| 11.02 D V <sup>(2)</sup>             | 52,35  | 49,85                |
| 11.02 E II c) <sup>(2)</sup>         | 92,97  | 87,97                |
| 11.02 F V <sup>(2)</sup>             | 92,97  | 87,97                |
| 11.02 G II                           | 41,65  | 36,65                |
| 11.06 B I                            | 73,14  | 53,14 <sup>(5)</sup> |
| 11.06 B II                           | 95,68  | 75,68 <sup>(5)</sup> |
| 11.08 A I                            | 73,14  | 56,14                |
| 11.08 A IV                           | 73,14  | 56,14                |
| 11.08 A V                            | 73,14  | 28,07 <sup>(5)</sup> |
| 17.02 B II a) <sup>(3)</sup>         | 153,23                                       | 73,23                |
| 17.02 B II b) <sup>(3)</sup>         | 111,14                                       | 56,14                |
| 17.05 B I                            | 153,23                                       | 73,23                |
| 17.05 B II                           | 111,14                                       | 56,14                |
| 23.03 A I                            | 219,74                                       | 69,74                |

<sup>(2)</sup> Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnrn. 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnrn. 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen:

- einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v.H.;
- einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v.H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v.H. oder weniger, bei Gerste 3 v.H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v.H. oder weniger, bei Hafer 5 v.H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v.H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.

<sup>(3)</sup> Dieses zu Tarifstelle 17.02 B I gehörende Erzeugnis unterliegt auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 der gleichen Abschöpfung wie die Waren der Tarifstelle 17.02 B II.

<sup>(5)</sup> Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 706/76 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Ländern und Gebieten nicht erhoben:

- Marantawurzeln der Tarifstelle ex 07.06 A,
- Mehl und Grieß von Maranta der Tarifstelle ex 11.06 A, ex 11.06 B I und II,
- Stärke von Maranta der Tarifstelle ex 11.08 A V.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2627/76 DER KOMMISSION**  
**vom 28. Oktober 1976**  
**zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup**  
**und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1487/76<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Grundbetrag der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 2374/76<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2594/76<sup>(4)</sup> festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2374/76 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die

Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung des gegenwärtig gültigen Grundbetrags der Abschöpfung, wie er in dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Grundbetrag der Abschöpfung bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Erzeugnisse wird für 100 Kilogramm des Erzeugnisses auf 0,1868 Rechnungseinheiten je 1 v.H. Saccharosegehalt festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 29. Oktober 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1976

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

(1) ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 9.

(3) ABl. Nr. L 268 vom 1. 10. 1976, S. 25.

(4) ABl. Nr. L 296 vom 27. 10. 1976, S. 9.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2628/76 DER KOMMISSION****vom 28. Oktober 1976****zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1487/76<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1564/76<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2614/76<sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1564/76 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 29. Oktober 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1976

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 9.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 172 vom 1. 7. 1976, S. 31.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 297 vom 28. 10. 1976, S. 31.

*ANHANG*

**zur Verordnung der Kommission vom 28. Oktober 1976 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker**

(RE/100 kg)

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Bezeichnung der Erzeugnisse  | Abschöpfungsbetrag   |
|-----------------------------------|------------------------------|----------------------|
| 17.01                             | Rüben- und Rohrzucker, fest: |                      |
|                                   | A. Weißzucker                | 18,68                |
|                                   | B. Rohrzucker                | 18,56 <sup>(1)</sup> |

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

**BERICHTIGUNGEN****Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2474/76 des Rates vom 4. Oktober 1976 über die Einfuhrregelung für bestimmte Textilerzeugnisse mit Ursprung in der Republik Korea**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 282 vom 13. Oktober 1976)*

Seite 7, Anhang B

Die beiden letzten Spalten der Warengruppen Nrn. 15, 16 und 17 sind wie folgt zu lesen :

| Höchstmengen                       |       |
|------------------------------------|-------|
| Vom 1. 9. 1976<br>bis 31. 12. 1976 | 1977  |
| 1 356                              | 4 480 |
| 1 400                              | 4 620 |
| 138                                | 456   |

## EURONORMEN

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EGKS) hat weitere EURONORMEN in deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache veröffentlicht. Die in englischer Sprache verfügbaren EURONORMEN sind mit einem (\*) gekennzeichnet. Die angegebenen Preise gelten ab 1. Juli 1976.

|                     |   | <i>Preis<br/>in DM</i> |
|---------------------|---|------------------------|
| Mitteilung Nr. 1    | Analysenkontrollproben für die chemischen Analysen der Eisen- und Stahlerzeugnisse, 2. Auflage (1974) . . . . .                     | 8,10                   |
| EURONORM 20-74      | Begriffsbestimmung und Einteilung der Stahlsorten, 2. Auflage . . . . .   | 4,80                   |
| EURONORM 27-74      | Kurzbenennung von Stählen, 3. Auflage . . . . .   | 6,80                   |
| (*) EURONORM 92-75  | Warmgewalzter Flachstahl für Blattfedern . . . . .  | 3,40                   |
| EURONORM 94-73      | Wälzlagerstähle, Gütevorschriften . . . . .   | 3,40                   |
| (*) EURONORM 107-75 | Kornorientiertes Elektroblech und -band . . . . .   | 13,30                  |
| (*) EURONORM 117-75 | Kalibrierung von Härtevergleichsplatten für die Untersuchung von Härteprüfgeräten nach Rockwell (Verfahren B, C, N und T) . . . . . | 10,10                  |
| EURONORM 118-75     | Verfahren zur Ermittlung der magnetischen Eigenschaften von Elektroblech und -band im 25-cm-Epsteinrahmen . . . . .                 | 9,50                   |
| EURONORM 119-74     | Kaltstauch- und Kaltfließpreßstähle (Blatt 1 bis Blatt 5), Gütevorschriften . . . . .   | 24,00                  |
| (*) EURONORM 122-75 | Untersuchung von Härteprüfgeräten mit Eindringtiefen-Meßeinrichtung (Härteprüfung nach Rockwell, Verfahren B, C, N und T) . . . . . | 10,10                  |
| (*) EURONORM 123-75 | Versuche bei hoher Temperatur — Zeitstandversuch an Stahl . . . . .   | 6,80                   |

Nachstehend ist die Liste aller bisher erschienenen EURONORMEN aufgeführt :

|                |   |       |
|----------------|---|-------|
| EURONORM 1-55  | Roheisen und Ferrolegierungen . . . . .   | 7,40  |
| EURONORM 2-57  | Zugversuch an Stahl . . . . .   | 4,80  |
| EURONORM 3-55  | Härteprüfung nach Brinell für Stahl . . . . .   | 3,40  |
| EURONORM 4-55  | Härteprüfung nach Rockwell B und C . . . . .  | 3,40  |
| EURONORM 5-55  | Härteprüfung nach Vickers für Stahl . . . . .   | 3,40  |
| EURONORM 6-55  | Faltversuch für Stahl . . . . .   | 3,40  |
| EURONORM 7-55  | Kerbschlagbiegeversuch nach Charpy . . . . .  | 3,40  |
| EURONORM 8-55  | Vergleichszahlen für Härtewerte und Zugfestigkeit bei Stahl . . . . .                                   | 3,40  |
| EURONORM 9-55  | Vergleichszahlen für Bruchdehnungswerte bei Stahl . . . . .   | 3,40  |
| EURONORM 10-55 | Vergleichszahlen für Kerbschlagzähigkeitswerte bei Stahl . . . . .                                      | 3,40  |
| EURONORM 11-55 | Zugversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke von 0,5 bis 3 mm ausschließlich . . . . .       | 4,10  |
| EURONORM 12-55 | Faltversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke unter 3 mm . . . . .                           | 3,40  |
| EURONORM 13-55 | Hin- und Herbiegeversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke unter 3 mm . . . . .              | 3,40  |
| EURONORM 14-67 | Einbeulversuch mit fest eingespannter Probe . . . . .   | 3,40  |
| EURONORM 15-70 | Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Prüfung der Oberfläche . . . . .                | 3,40  |
| EURONORM 16-70 | Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Sorteneinteilung und Gütevorschriften . . . . . | 4,10  |
| EURONORM 17-70 | Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Maße und zulässige Abweichungen . . . . .       | 8,80  |
| EURONORM 18-57 | Entnahme von Probestücken — Vorbereitung von Proben . . . . .   | 3,40  |
| EURONORM 19-57 | IPE-Träger — I-Träger mit parallelen Flanschflächen . . . . .   | 3,40  |
| EURONORM 21-62 | Allgemeine technische Lieferbedingungen für Stahlerzeugnisse . . . . .                                  | 3,40  |
| EURONORM 22-70 | Ermittlung und Nachweis der Streckgrenze von Stahl bei höherer Temperatur . . . . .                     | 4,10  |
| EURONORM 23-71 | Prüfung der Härtebarkeit von Stahl mit dem Stirnabschreckversuch (Jominy-Versuch) . . . . .             | 7,40  |
| EURONORM 24-62 | Schmale I-Träger, U-Stahl — Zulässige Abweichungen . . . . .  | 3,40  |
| EURONORM 25-72 | Allgemeine Baustähle — Gütevorschriften . . . . .   | 10,20 |
| EURONORM 26-63 | Vereinbarte Härteprüfung nach Rockwell für dünne Bleche und Bänder aus Stahl . . . . .                  | 3,40  |
| EURONORM 28-69 | Stahlblech und Stahlband aus unlegierten Stählen für Druckbehälter — Gütevorschriften . . . . .         | 6,80  |



|          |       |  |       |
|----------|-------|--|-------|
| EURONORM | 29-69 | Warmgewalztes Stahlblech von 3 mm Dicke an — Zulässige Maß-, Gewichts- und Formabweichungen . . . . .  | 4,80  |
| EURONORM | 30-69 | Halbzeug zum Schmieden aus allgemeinen Baustählen — Gütevorschriften   | 5,40  |
| EURONORM | 31-69 | Halbzeug zum Freiformschmieden — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen . . . . .  | 3,40  |
| EURONORM | 32-66 | Feinblech und Breitband aus weichem unlegiertem Stahl für Kaltumformung — Gütevorschriften . . . . .   | 6,10  |
| EURONORM | 33-70 | Blech und Breitband unter 3 mm Dicke aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Zulässige Maß- und Formabweichungen . . . . .   | 4,10  |
| EURONORM | 34-62 | Warmgewalzte breite I-Träger (I-Breitflanschträger) mit parallelen Flansflächen — Zulässige Abweichungen . . . . .   | 3,40  |
| EURONORM | 35-62 | Warmgewalzter Stabstahl für allgemeine Verwendung — Zulässige Abweichungen . . . . .   | 3,40  |
| EURONORM | 36-62 | Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtkohlenstoffgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom . . . . .                             | 3,40  |
| EURONORM | 37-62 | Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtkohlenstoffgehalts von Stahl und Roheisen — Gasvolumetrische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom . . . . .                                | 4,10  |
| EURONORM | 38-62 | Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Temperkohle- und Graphitgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytische und gasvolumetrische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom . . . . . | 3,40  |
| EURONORM | 39-62 | Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Mangangehalts von Stahl und Roheisen — Titrimetrische Verfahren nach Oxidation mit Peroxydisulfat . . . . .  | 3,40  |
| EURONORM | 40-62 | Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtsiliziumgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytisches Verfahren . . . . .  | 3,40  |
| EURONORM | 41-65 | Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Phosphorgehalts von Stahl und Roheisen — Alkalimetrisches Verfahren . . . . .   | 3,40  |
| EURONORM | 42-66 | Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Schwefelgehalts von Stahl und Roheisen — Maßanalytisches Verfahren nach Verbrennung im Sauerstoffstrom . . . . .  | 4,10  |
| EURONORM | 43-72 | Blech und Band aus legierten Stählen für Druckbehälter — Gütevorschriften  | 6,10  |
| EURONORM | 44-63 | Warmgewalzte mittelbreite I-Träger — IPE-Reihe — Zulässige Abweichungen  | 3,40  |
| EURONORM | 45-63 | Kerbschlagbiegeversuch an einer beidseitig aufliegenden Spitzkerbprobe . . . . .   | 3,40  |
| EURONORM | 46-68 | Warmband aus weichen unlegierten Stählen — Gütevorschriften — Allgemeine Vorschriften . . . . .  | 6,10  |
| EURONORM | 47-68 | Warmband aus allgemeinen Baustählen — Gütevorschriften . . . . .   | 6,10  |
| EURONORM | 48-65 | Warmband aus unlegierten Stählen — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen . . . . .  | 3,40  |
| EURONORM | 49-72 | Rauheitsmessungen an kaltgewalztem Flachzeug aus Stahl ohne Überzug . . . . .  | 3,40  |
| EURONORM | 50-72 | Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Stickstoffgehalts von Stahl — Photometrisches Verfahren . . . . .  | 4,80  |
| EURONORM | 51-70 | Warmbreitband von 600 mm Breite an aus unlegierten Stählen — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen . . . . .  | 3,40  |
| EURONORM | 52-67 | Fachausdrücke der Wärmebehandlung . . . . .  | 45,30 |
| EURONORM | 53-62 | Warmgewalzte breite I-Träger (I-Breitflanschträger) mit parallelen Flansflächen . . . . .  | 3,40  |
| EURONORM | 54-63 | Warmgewalzter kleiner U-Stahl . . . . .  | 3,40  |
| EURONORM | 55-63 | Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger T-Stahl . . . . .   | 3,40  |
| EURONORM | 56-65 | Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl . . . . .   | 3,40  |
| EURONORM | 57-65 | Warmgewalzter ungleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl . . . . .   | 3,40  |
| EURONORM | 58-64 | Warmgewalzter Flachstahl für allgemeine Verwendung . . . . .   | 3,40  |
| EURONORM | 59-64 | Warmgewalzter Vierkantstahl für allgemeine Verwendung . . . . .  | 3,40  |
| EURONORM | 60-65 | Warmgewalzter Rundstahl für allgemeine Verwendung . . . . .  | 3,40  |
| EURONORM | 61-71 | Warmgewalzter Sechskantstahl . . . . .   | 3,40  |
| EURONORM | 65-67 | Warmgewalzter Rundstahl für Schrauben und Niete . . . . .  | 3,40  |
| EURONORM | 66-67 | Warmgewalzter Halbbrundstahl und Flachhalbbrundstahl . . . . .   | 3,40  |
| EURONORM | 67-69 | Warmgewalzter Wulstflachstahl . . . . .  | 3,40  |
| EURONORM | 70-71 | Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren . . . . .   | 3,40  |
| EURONORM | 71-71 | Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Stahl und Roheisen — Elektrometrisches Verfahren . . . . .   | 3,40  |
| EURONORM | 72-71 | Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Aluminiumgehalts von Stahl — Gewichtsanalytisches Verfahren . . . . .  | 3,40  |

|                 |  |       |
|-----------------|--|-------|
| EURONORM 74-72  | Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Kupfergehalts von Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren . . . . .   | 3,40  |
| EURONORM 76-66  | Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Siliziumgehalts von Stahl und Roheisen — Spektralphotometrisches Verfahren . . . . .  | 3,40  |
| EURONORM 77-63  | Feinstblech und Weißblech in Tafeln — Gütevorschriften . . . . .   | 5,40  |
| EURONORM 78-63  | Feinstblech und Weißblech in Tafeln — Zulässige Maßabweichungen . . . . .  | 3,40  |
| EURONORM 79-69  | Benennung und Einteilung von Stahlerzeugnissen nach Formen und Abmessungen . . . . .   | 4,80  |
| EURONORM 80-69  | Betonstahl für nicht vorgespannte Bewehrung — Gütevorschriften . . . . .   | 6,10  |
| EURONORM 81-69  | Warmgewalzter glatter runder Betonstahl — Maße, Gewichte, zulässige Abweichungen . . . . .   | 3,40  |
| EURONORM 83-70  | Vergütungsstähle — Gütevorschriften . . . . .  | 14,80 |
| EURONORM 84-70  | Einsatzstähle — Gütevorschriften . . . . .   | 12,00 |
| EURONORM 85-70  | Nitrierstähle — Gütevorschriften . . . . .   | 5,40  |
| EURONORM 86-70  | Stähle für Flamm- und Induktionshärtung — Gütevorschriften . . . . .   | 9,50  |
| EURONORM 87-70  | Automatenstähle — Gütevorschriften (Blatt 1 bis Blatt 4) . . . . .   | 12,00 |
| EURONORM 88-71  | Nichtrostende Stähle — Gütevorschriften . . . . .  | 10,20 |
| EURONORM 89-71  | Legierte Stähle für warmgeformte vergütbare Federn — Gütevorschriften . . . . .  | 6,10  |
| EURONORM 90-71  | Stähle für Auslaßventile von Verbrennungskraftmaschinen — Gütevorschriften . . . . .   | 4,80  |
| EURONORM 91-70  | Warmgewalzter Breitflachstahl — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen . . . . .   | 3,40  |
| EURONORM 93-71  | Warmgewalzter Rund-, Vierkant-, Flach- und Sechskantstahl — Zulässige Abweichungen . . . . .   | 3,40  |
| EURONORM 98-71  | Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Ferromangan — Elektrometrisches Verfahren . . . . .  | 3,40  |
| EURONORM 100-72 | Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Chromgehalts in Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren . . . . .   | 3,40  |
| EURONORM 103-71 | Mikroskopische Ermittlung der Ferrit- oder Austenitkorngröße von Stählen . . . . .   | 17,60 |
| EURONORM 104-70 | Ermittlung der Entkohlungstiefe von unlegierten und niedrig legierten Baustählen . . . . .   | 3,40  |
| EURONORM 105-71 | Ermittlung der Einsatzhärtungstiefe . . . . .  | 3,40  |
| EURONORM 106-71 | Kalt- und warmgewalztes nichtkornorientiertes Elektroblech und -band — Gütevorschriften . . . . .  | 9,50  |
| EURONORM 108-72 | Runder Walzdraht aus Stahl für kaltgeformte Schrauben — Maße und zulässige Abweichungen . . . . .  | 3,40  |
| EURONORM 109-72 | Vereinbarte Härteprüfverfahren nach Rockwell HRN und HRT — Rockwell-Härteprüfverfahren HRB' und HR 30 T' für dünne Erzeugnisse . . . . .   | 6,10  |
| EURONORM 113-72 | Schweißbare Feinkornbaustähle (Blatt 1 bis Blatt 3) . . . . .  | 12,00 |
| EURONORM 114-72 | Ermittlung der Beständigkeit nichtrostender austenitischer Stähle gegen interkristalline Korrosion — Korrosionsversuch in Schwefelsäure-Kupfersulfatlösung (Prüfung nach Monypenny-Strauss) . . . . .  | 3,40  |
| EURONORM 116-72 | Ermittlung der Einhärtungstiefe oberflächengehärteter Teile . . . . .  | 3,40  |
| EURONORM 120-72 | Blech und Band aus Stahl für geschweißte Gasflaschen . . . . .   | 3,40  |
| EURONORM 121-72 | Ermittlung der Beständigkeit nichtrostender austenitischer Stähle gegen interkristallinen Angriff — Korrosionsversuch in Salpetersäure durch Messung des Massenverlustes (Prüfung nach Huey) . . . . . | 3,40  |

Ihr Bezug ist für Abnehmer in den Mitgliedsländern durch die nationalen Normungsinstitute möglich, und zwar:

*in der Bundesrepublik Deutschland:*

Beuth-Vertrieb GmbH  
Burggrafenstraße 4-7, 1 Berlin 30

*in Belgien und Luxemburg:*

Institut belge de normalisation — IBN —  
29, avenue de la Brabançonne, 1040 Bruxelles

*in Frankreich:*

Association française de normalisation — AFNOR —  
Tour Europe, Cedex 7, 92 080 Paris - La Défense

*in Italien:*

Ente Nazionale Italiano di Unificazione — UNI —  
Piazza A. Diaz, 2, Milano

*in den Niederlanden:*

Nederlands Normalisatie-Instituut — NNI —  
Polakweg 5, Rijswijk (ZH)

*im Vereinigten Königreich:*

British Standards Institution (BSI), 2 Park Street,  
London W1A 2BS

Bezieher aus dritten Ländern werden gebeten, sich an das „Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften“, Postfach 1003, Luxemburg 1, zu wenden.